



öffentliche Sitzung

Datum: 04.07.2016

Tagesordnungspunkt: 9	Vorlage Nr. VWA X/63
Thema: Förderung der Sozialarbeit in der Anschlussunterbringung	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: Jugend und Soziales Abteilung: Name: Norbert Weiser	Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am:

Anlage: Entwurf der Richtlinien für die Förderung der Sozialarbeit in der Anschlussunterbringung durch den Landkreis Calw

Antrag:

Der Landkreis fördert die soziale Beratung und Betreuung der den Städten und Gemeinden im Landkreis Calw im Rahmen der Anschlussunterbringung zugewiesenen Asylbewerber nach den beigefügten Richtlinien.

Begründung zur Vorlage VWA X/63

1. Allgemeines

Die Zuständigkeiten für die Sozialarbeit in der Anschlussunterbringung sind in § 18 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) geregelt. Danach bringen die Gemeinden die ihnen von den Unteren Aufnahmebehörden zugewiesenen Personen unter, soweit dies erforderlich ist. Gemeinsam mit den Unteren Aufnahmebehörden wirken die Gemeinden auf eine zügige endgültige Unterbringung und auf die Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen hin. Diesbezüglich obliegt den Unteren Aufnahmebehörden die soziale Beratung und Betreuung.

Diese Formulierung begründet nach Mitteilung des Integrationsministeriums keine durchsetz- oder gar einklagbare Verpflichtung der unteren Aufnahmebehörden. Vielmehr werde eine Aufgabe der Kreise als Träger der Sozialhilfe formuliert, die Sozialbetreuung in der vorläufigen Unterbringung im eigenen Interesse zu gewährleisten. Die Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung sei dagegen nicht Aufgabe der Landratsämter als untere Aufnahmebehörden.

2. Aktuelle Situation

Inzwischen sind mehrere Städte und Gemeinden dazu übergegangen, eigenes Personal für die Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung einzustellen bzw. Träger der Wohlfahrtspflege damit zu beauftragen. Die Kreisverwaltung hatte für diese Fälle eine hälftige Kostenerstattung auf Basis eines Betreuungsschlüssels von 1:400 zugesagt. Die Finanzierung sollte über die dem Landkreis zugebilligten Erstattungspauschalen des Landes abgewickelt werden, in denen eine Betreuungsausgabenpauschale von 1.000,-- EUR pro aufgenommenen Person enthalten war.

Konkrete Betreuungsschlüssel gab es zum damaligen Zeitpunkt nicht. Diese liegen inzwischen vor. Die geplanten Spitzabrechnungsregularien des Landes sehen für die Gemeinschaftsunterkünfte einen Betreuungsschlüssel von 1:110 vor. Der Übergang von der vorläufigen in die Anschlussunterbringung erfolgt nach spätestens zwei Jahren. Eine der vorläufigen Unterbringung entsprechende Betreuungsdichte ist dann nicht mehr erforderlich. Die Kreisverwaltung hält in der Anschlussunterbringung inzwischen einen Betreuungsschlüssel von 1:220 für realistisch und orientiert sich dabei an der Herangehensweise anderer Landkreise.

3. Finanzierung

Eine Veränderung des Betreuungsschlüssels war seitens der Kreisverwaltung in der Vergangenheit mit dem Hinweis auf die Verhandlungen zur Kostenerstattung in die Anschlussunterbringung mit Bund und Land abgelehnt worden.

Inzwischen wird deutlich, dass es eine derartige Kostenerstattung aller Voraussicht nach nicht geben wird. Um den Städten und Gemeinden mit überwiegend und/oder ausschließlicher Anschlussunterbringung Planungssicherheit zu ermöglichen, ist eine Regelung nötig. Sollten sich Bund und/oder Land zu einer Kostenerstattung entschließen, mindert diese den Kreiszuschuss.

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich in Anlehnung an die Einstufungspraxis des Landkreises höchstens nach Vergütungsgruppe TvöD SUE 12, 2.

Das sogenannte „Arbeitgeberbrutto“ beläuft sich für eine Vollzeitstelle auf jährlich 55.000,-- EUR. Dafür kann mithin ein Kreiszuschuss von 27.500,-- EUR gewährt werden. Aktuell befinden sich ca. 1.200 Flüchtlinge in Anschlussunterbring. Einen Betreuungsschlüssel von 1:220 zu Grunde gelegt, ergeben sich maximal 5,5 Stellen, der Gesamtaufwand beläuft sich mithin auf 150.000,-- EUR. Dieser Betrag kann dem Budget für das Jahr 2016 entnommen werden.

Angesichts der eingangs beschriebenen Verzögerung was den Betreuungsschlüssel betrifft ist eine Rückwirkung der Erstattungsregeln zum 01.01.2015 sachgerecht. Auf die beiliegenden Richtlinien wird verwiesen.

Für die Förderung sind im Haushalt 2016 keine Mittel veranschlagt. Es handelt sich um außerplanmäßige Aufwendungen. Der Zuschuss wird im Teilhaushalt 4 bei Produkt 1.31.30.01 ausgezahlt. Die Finanzierung des Zuschusses (44520000 Erstattungen an Gemeinden) erfolgt über die eingesparten Transferleistungen.